



Der Einwohnerrat, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung, <sup>1)</sup> Art. 12 Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport <sup>2)</sup> und Art. 43 Schulgesetz <sup>3)</sup> erlässt:

## **Reglement über die Sportanlagen**

---

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation und die Benützung der Sportanlagen der Gemeinde Herisau.

<sup>2</sup> Als Sportanlagen im Sinne dieses Reglements gelten die gemeindeeigenen Turnhallen, Turnräume sowie die Aussenanlagen, einschliesslich Garderoben, Duschen und weitere Nebenräume.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Sportzentrum-Reglements <sup>4)</sup> vom 3. Mai 2005 bleiben vorbehalten.

---

#### **Art. 2 Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Sportanlagen aus.

<sup>2</sup> Er kann Befugnisse delegieren.

<sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten der Organisation und der Benützung in der Verordnung.

---

### **2. Benützungsvorschriften**

---

#### **Art. 3 Bewilligung**

Die Benützung der Sportanlagen bedarf einer Bewilligung.

---

<sup>1)</sup> Gemeindeordnung vom 24. September 2000, SRV 11

<sup>2)</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972, SR 415.0

<sup>3)</sup> Schulgesetz vom 24. September 2000, bGS 411.0

<sup>4)</sup> Sportzentrum-Reglement, SRV 91



---

**Art. 4 Benützungzeiten**

- <sup>1</sup> Soweit die Sportanlagen nicht durch die Klassen der öffentlichen Volksschule belegt sind, können sie zur Benützung durch Dritte freigegeben werden.
- <sup>2</sup> Trainingslager oder spezielle Veranstaltungen können in Ausnahmefällen trotz Sportunterricht-Belegung der Schule bewilligt werden.
- <sup>3</sup> Turnhallen, Turnräume sowie die Aussenanlagen sind am Abend nach deren Benützung zügig zu verlassen.

---

**Art. 5 Werbung und Gastronomieangebote**

Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Werbung und der Gastronomieangebote der Benutzer.

---

**Art. 6 Ordnung**

- <sup>1</sup> Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass Räume und Anlagen in einwandfreiem Zustand verlassen und die Geräte sorgfältig behandelt und wieder versorgt werden. Sie haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- <sup>2</sup> Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.

---

**3. Finanzielles**

---

**Art. 7 Gebühren**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Sportanlagen sind Gebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sollen einerseits unter Berücksichtigung des gemeinwirtschaftlichen und sozialen Auftrags einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad gewährleisten und orientieren sich andererseits an den Marktverhältnissen (Äquivalenzprinzip).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

---

**Art. 8 Übernahme von Gebühren für die Benützung von Sportanlagen<sup>5)</sup>**

- <sup>1</sup> Die öffentliche Volksschule ist von der Gebührenpflicht befreit.
- <sup>2</sup> Vereinen und Organisationen mit Sitz in Herisau können die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen erlassen oder reduziert werden. Beim Entscheid über Erlass/Reduktion wird die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sport angemessen berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

---

<sup>5</sup> Teilrevision: 19.03.2008, in Kraft ab 01.05.2008



---

#### 4. Schlussbestimmungen

---

##### **Art. 9 Verstösse gegen die Hausordnung**

<sup>1</sup> Bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements und seiner Ausführungs-  
erlasse kann Einzelpersonen oder Gruppen die Benützungsbewilligung vorüberge-  
hend oder dauernd entzogen werden.

<sup>2</sup> Entsteht der Gemeinde aus Widerhandlungen Mehraufwand, kann dieser den  
Verursachenden verrechnet werden.

---

##### **Art. 10 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen von Kommissionen oder Amtstellen kann innert 20 Tagen  
beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. <sup>6)</sup>

---

##### **Art. 11 Aufhebung geltenden Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement über die Benützung der Sportanlagen vom 17. Juni 1981, die zu-  
gehörige Verordnung vom 27. August 1991 sowie der Anhang vom 12. Juli 1994  
werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist <sup>7)</sup> bzw. mit  
der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

---

<sup>6)</sup> VRPG, bGS 143.1

<sup>7)</sup> Unbenützter Referendumsablauf: 23. April 2007